

fassungsbestimmung nicht bestand, da war zu der Einführung eines Bundesbeschlusses, der gesetzliche Vorschriften (im materiellen Sinne: Rechtsnormen, Vorschriften, welche die Freiheit oder das Eigentum der Untertanen betrafen<sup>1</sup>) enthielt, ein Akt der Landesgesetzgebung erforderlich<sup>2</sup>. Zwangsmittel, durch welche der Landtag hätte angehalten werden können, dem Beschlusse zuzustimmen, gab es freilich nicht. Wenn aber die Einführung des betreffenden Bundesbeschlusses unterblieb, so machte sich der Staat dem Bunde gegenüber verantwortlich, und dieser konnte auf dem Wege der Exekution gegen ihn vorgehen<sup>3</sup>. Daß die Einführung der Bundesbeschlüsse trotzdem sehr häufig unterblieb, war lediglich eine Folge der politischen Ohnmacht des Bundes.

## 8. Das Eingreifen des Bundes in die inneren Verhältnisse der Bundesstaaten.

### § 47.

[Dem staatenbündlichen Wesen des Bundes gemäß stand diesem, also der Bundesversammlung, eine unmittelbare Einwirkung auf die inneren Verhältnisse der Staaten nicht zu<sup>4</sup>. Die Bundesbeschlüsse, insbesondere auch die exekutorischen, konnten sich immer nur gegen die Regierung des betreffenden Staates, als das diesen Staat nach außen vertretende Hauptorgan desselben, nicht aber gegen die Behörden und Untertanen richten.

Von dieser Regel gab es gewisse Ausnahmen.]

Die Bundesakte hatte den Angehörigen der Bundesstaaten sowie einzelnen Personen und Klassen derselben gewisse Rechte zugesichert, welche ihnen die Staatsgewalten der Einzelstaaten gewähren mußten. Im Unterlassungsfalle lag es der Bundesversammlung ob, auf geschehene Anzeige hin die Erfüllung dieser Verbindlichkeiten zu bewirken<sup>5</sup>. Besondere Einrichtungen waren für die Beschwerden der früher reichstädtischen und dem niederen Reichsadel angehörenden Familien<sup>6</sup> ge-

<sup>1</sup> Vgl. das Nähere hierüber unten bei der Lehre von der Gesetzgebung: § 157.

<sup>2</sup> Die Behauptung Aegidius im Staatswörterbuch § 37, bei der Publikation der Bundesbeschlüsse seien die Formen der Landesgesetzgebung nicht zu beobachten gewesen, ist mit dem Charakter des Staatenbundes nicht vereinbar. Übereinstimmend: Briss, Theorie der Staatenverbindungen 90.

<sup>3</sup> W. S. A. Art. 32.

<sup>4</sup> W. S. A. Art. 32: „Da jede Bundes-Regierung die Obliegenheit hat, auf Vollziehung der Bundes-Beschlüsse zu halten, der Bundes-Versammlung aber eine unmittelbare Einwirkung auf die innere Verwaltung der Bundesstaaten nicht zusteht, so kann in der Regel nur gegen die Regierung selbst ein Exekutions-Verfahren stattfinden.“ Art. 53 Satz 1: „Die durch die Bundes-Akte den einzelnen Bundes-Staaten garantierte Unabhängigkeit schließt . . . jede Einwirkung des Bundes in die innere Staats-Einrichtung und Staats-Verwaltung aus.“

<sup>5</sup> W. S. A. Art. 53 Satz 2.

<sup>6</sup> Vgl. oben § 45 S. 131.